Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV):  
Änderung verfahrensrechtlicher Bestimmungen

VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Gesetzestext mit Kommentar

5. Mai 2021

**Hinweis: Der Regierungsrat beschliesst über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Der Zeitpunkt ist von der Betriebsaufnahme der neuen Fachapplikation für die eEinbürgerungenZH abhängig (voraussichtlich 1.1.2022).**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| § 11 |  |  |
| 1 Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch beim Gemeindeamt ein | § 11 Abs. 1 unverändert. |  |
| 2 Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen: | 2 Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen: |  |
| a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand, | lit. a unverändert. |  |
| b. Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes, | lit. b wird aufgehoben. | Seit einiger Zeit hat das Gemeindeamt Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS). Die notwendigen Informationen für die Prüfung des aktuellen Aufenthaltsstatus sowie der Aufenthaltsdauer können direkt aus dem ZEMIS gelesen werden. Kopien der Ausweispapiere sind daher nicht mehr notwendig. |
| c. Nachweis über die Aufenthaltsdauer gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG und § 5 | lit c und d unverändert. |  |
| d. Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen, |  |  |
| e. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, | lit. e und f werden aufgehoben. | Im Rahmen der eEinbürgerungenZH erfolgt die Abfrage des Betreibungsregisters automatisiert (eSchKG). Ein separater Auszug ist daher nicht mehr notwendig. |
| f. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b, |  | Bewerbende müssen für eine Einbürgerung wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b Bürgerrechtsverordnung BüV, SR 141.01). Diese Voraussetzung ist u.a. nicht erfüllt, wenn Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen bestehen, die im Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens zugestellt wurden (§ 7 Bst. b KBüV). Für die Prüfung dieser Voraussetzung sind die Gemeinden zuständig (§ 15 Abs. 1 Bst. d KBüV).  Gemäss § 11 Abs. 2 Bst. f KBüV müssen Bewerbende bei Gesuchseingabe beim Kanton die Bescheinigung des Gemeindesteueramtes einreichen. In der Praxis hat sich dies nur teilweise bewährt. Denn es verstreichen mehrere Monate zwischen Gesuchseinreichung und Gesuchsprüfung durch die Gemeinde. In der Regel führen die Gemeinden daher vor Erteilung des Gemeindebürgerrechts erneut entsprechende Abklärungen beim eigenen Gemeindesteueramt durch.  Dies führt zu Doppelspurigkeiten und unnötigem Mehraufwand – vor allem für das Gemeindesteueramt, aber auch für die Bewerbenden.  Mit der Streichung von Bst. f obliegt es den Gemeinden, die entsprechenden Informationen zu allfälligen Steuerschulden einzuholen. Sowohl das Gemeindesteueramt als auch die Bewerbenden werden dadurch entlastet.  Ungefähr ein Fünftel der Bewerbenden wohnt seit weniger als fünf Jahren in der aktuellen Gemeinde. In diesen Fällen muss sie auch die Bescheinigung des Steueramtes der früheren Wohngemeinde einholen. |
| g. Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 BüV, | lit. g unverändert. |  |
| h. Bescheinigung über Sozialhilfebezüge gemäss Art. 7 Abs. 3 BüV. | lit. h wird aufgehoben. | Für eine Einbürgerung müssen Bewerbende entweder am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen. Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt diese Voraussetzung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (Art. 7 Abs. 3 BüV). Auch für diese Prüfung sind die Gemeinden zuständig (§ 15 Abs. 1 Bst. g KBüV).  Gemäss § 11 Abs. 2 Bst. h KBüV müssen Bewerbende bei Gesuchseingabe die Bescheinigung über Sozialhilfebezüge einreichen. Auch dies hat sich aus denselben Gründen wie bei den Steuerschulden nur teilweise bewährt.  Mit der Streichung von Bst. h obliegt es den Gemeinden, die entsprechenden Informationen zu einem allfälligen Bezug von Sozialhilfe einzuholen. Sowohl die kommunalen Sozialdienste als auch die Bewerbenden werden dadurch entlastet.  Etwa ein Zehntel der Bewerbenden wohnt seit weniger als drei Jahren in der aktuellen Gemeinde. In diesen Fällen muss sie auch die Bescheinigung über Sozialhilfebezüge der früheren Wohngemeinde einholen. |